

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition spricht sich im Interesse des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes für ein einheitliches Rückgabesystem für Kompaktleuchtstofflampen im Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus.

Die Eingabe führt aus, dass Kompaktleuchtstofflampen derzeit in sogenannten "Sammelboxen" gesammelt würden, was einen erhöhten Leuchtmittelbruch bewirke. Dieser Lampenbruch stelle für die mit diesem Abfall in Berührung kommenden Personengruppen ein gesundheitliches Risiko dar. Zudem würden die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Baumärkten und Recyclingwesen mit Quecksilberemissionen belastet. Durch ein einheitliches Rückgabesystem sei es hingegen möglich, einer Zerstörung der Kompaktleuchtstofflampen bei der Rückgabe entgegenzuwirken und diese einer gezielten Entsorgung zuzuführen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die Abschlusstermin für die Mitzeichnung 140 Unterstützer fand sowie auf der Internetseite des Petitionsausschusses 14 Diskussionsbeiträge bewirkt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf Grundlage der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte nunmehr wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Kompaktleuchtstofflampen zu den Elektro- und Elektronikgeräten zählen und ihre Entsorgung insofern durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geregelt wird. Ziel des Gesetzes ist es, Abfälle aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) getrennt zu sammeln, um dieser einer hochwertigen Verwertung oder einer schadlosen Beseitigung zuführen zu können. Vor diesem Hintergrund haben nach § 9 Abs. 1 ElektroG die Besitzer von EAG die Pflicht, diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Sammelstellen einzurichten, an denen EAG kostenlos von Endnutzerinnen und Endnutzern abgegeben werden können. Daneben können auch Hersteller und Vertreiber die EAG freiwillig zurücknehmen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sowohl die Anzahl als auch die leichte Erreichbarkeit von Sammelstellen für die Verbraucherinnen und Verbraucher ganz entscheidend für das Erreichen des Ziels ist, eine möglichst große Menge an EAG einer getrennten Sammlung und damit einem hochwertigen Recycling zuzuführen. Deutschlandweit gibt es derzeit über 9.000 Sammelstellen, an denen ausgediente Kompaktleuchtstofflampen durch die Verbraucher abgegeben werden können. Bei den bestehenden Sammelstellen handelt es sich sowohl um Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch um Rücknahmestellen eines herstellergetragenen Rücknahmesystems. Dieses Rücknahmesystem baut die Sammelstrukturen stetig weiter aus, um so die Rückgabemöglichkeiten für die Verbraucher weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang hebt der Petitionsausschuss hervor, dass in Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte im ElektroG die zukünftige Verpflichtung von Vertriebern zur Rücknahme von EAG und damit auch von Kompaktleuchtstofflampen verankert werden soll.

Mit Blick auf mögliche Gesundheitsgefahren durch eine Zerstörung der Lampen und die damit verbundene Freisetzung des darin enthaltenen Quecksilbers stellt der Petitionsausschuss fest, dass im Falle eines Bruches einer Kompaktleuchtstofflampe die frei gesetzten Quecksilbermengen nach Studien des Umweltbundesamtes zufolge so gering sind, dass eine Gefährdung der Gesundheit im Allgemeinen nicht besteht. Ausführliche Informationen und Sicherheitshinweise zum Thema Lampenbruch und mögliche Gesundheitsgefahren sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes (www.umwelbundesamt.de/energie/licht/hgfh) zu finden. Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass der Einrichtung eines einheitlichen Rückgabesystems aus Sicht des

Petitionsausschusses die zerstörungsfreie Sammlung von Kompaktleuchtstofflampen nicht sicherstellen kann. Unabhängig von dem Ort der Rückgabe und vom Organisator der Sammlung kann ein Bruch nicht in jedem Fall verhindert werden.

Wenngleich der Forderung der Petition nach der Einrichtung eines einheitlichen Rückgabesystems für Kompaktleuchtstofflampen nicht entsprochen werden kann, so wird doch mit der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) das bestehende ElektroG dahingehend fortentwickelt, dass mit der Verpflichtung von Vertreibern zur Rücknahme von EAG auch das Sammelnetz von Kompaktleuchtstofflampen weiter verdichtet wird.

Der Petitionsausschuss stellt nach dem Dargelegten fest, dass dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.